

PREISREGELUNG „ERSATZVERSORGUNG GEMÄß §36 ENWG FÜR NICHTHAUSHALTSKUNDEN MIT REGISTRIERENDER LEISTUNGSMESSUNG“

Die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH bieten die Grund- und Ersatzversorgung zu den Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie zu den jeweils geltenden "Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV" an.

Das Entgelt für die in Niederspannung bereitgestellte, gelieferte und gemessene Energie wird gemäß nachstehenden Ziffern ermittelt.

1 Grundpreis

Der verbrauchsunabhängige Grundpreis beträgt..... 1.350,00 €/Jahr.

2 Leistungspreis

Der Leistungspreis der Jahreshöchstleistung beträgt 17,00 €/kW.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der während einer ¼-Stunde gemessenen Wirkleistung innerhalb eines Abrechnungsjahres. Die Jahreshöchstleistung in kW wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

3 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die elektrische Arbeit beträgt:35,00 ct/kWh

Diese Arbeitspreise setzen voraus, dass die Stromlieferung als eine Stromlieferung an einen Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gilt.

* Bei Belieferung in Mittelspannung und Messung in Niederspannung gelten als gelieferte Energie, die um den jeweiligen Verlustzuschlag des Netzbetreibers erhöhten Messwerte.

4 Netznutzungsentgelte, Blindstrom, Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

Die Preise gemäß den Ziffern 2 bis 3 berücksichtigen die bei Vertragsabschluss veröffentlichten Entgelte für Netznutzung des zuständigen Verteilnetzbetreibers. Blindstromkosten des Netzbetreibers werden dem Kunden weiterberechnet. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige, sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebenden, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Entlastungen werden dem Vertragspartner angerechnet, der zuvor eine entsprechende Belastung zu tragen hatte.

5 KWKG-Umlage

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die KWKG-Umlage gemäß Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) in der jeweils gültigen Fassung. Die KWKG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

6 Umlage nach § 19 StromNEV

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung. Die Umlage nach § 19 StromNEV wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

7 Offshore-Haftungsumlage

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich ab dem 01.01.2013 um die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung. Die Offshore-Haftungsumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

8 Umlage nach Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 29. November 2012 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

9 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die EEG-Umlage gemäß Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in der jeweils gültigen Fassung. Die EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

10 Stromsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils im Liefer-/ Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 2,05 ct/kWh); es sei denn, der Kunde weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.

12 Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß den vorstehenden Ziffern erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweils im Liefer-/ Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %).

13 Abrechnung

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich vorläufig unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon ist die NEW AG/west berechtigt, auf das zu erwartende Jahresentgelt vom Kunden monatlich gleiche Abschlagszahlungen zu verlangen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen in der Jahresrechnung fällig werden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf das Ende des Abrechnungsjahres.